

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1872

9.1.1872 (No. 7)

Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 9. Januar.

N. 7.

Vorausbezahlung: vierteljährlich 2 fl.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingeschlossen, 2 fl. 7 kr.
Einsendungsgebühr: die gepaltene Petition oder deren Raum 5 kr. Briefe und Gelder frei.
Expedition: Karl-Friedrichs-Straße Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1872.

Telegramme.

Wien, 6. Jan. Die „Wien. Ztg.“ veröffentlicht in ihrem amtlichen Theile die Ernennung des Grafen Wimpffen zum außerordentlichen Gesandten am italienischen Hofe.

Rom, 6. Jan. „Gazzetta ufficiale“ veröffentlicht ein Dekret, welchem zufolge die zwischen Deutschland und Italien abgeschlossene Konvention wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern sofort in Wirksamkeit tritt. Der Papst hat heute eine Deputation aus Irland empfangen, welche ihm eine Adresse überreichte.

Deutschland.

Karlsruhe, 7. Jan. Das Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 58 vom 31. v. M. enthält eine Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern: das badische Polizeistrafgesetzbuch betreffend.

Dasselbe Blatt Nr. 1 vom 6. d. M. enthält: I. Bekanntmachungen des Ministeriums des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: a. Den Vollzug der Einführung des deutschen Reichsstrafgesetzbuches im Großherzogthum Baden betreffend. b. Die Geschließungen der Niederländer im Reichsgebiete betreffend.

Die königl. niederländische Regierung hat dem Reichskanzler-Amt gegenüber erklärt, daß Angehörige des Deutschen Reichs im Falle ihrer Verheirathung in den Niederlanden weder eines Trau-Erlaubnißscheines noch eines Wiederaufnahme-Reverses ihrer Heimathsbehörde bedürfen. Dies wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Gleichzeitig werden die großh. Amtsgerichte angewiesen, von niederländischen Staatsangehörigen, welche sich im Großherzogthum verheirathen, die Verrichtung von Trau-Erlaubnißscheinen künftig nicht zu verlangen. Die in § 94 des Gesetzes vom 21. Dezember 1869 bezeichnete Nachweisung wird von der gegenwärtigen Verfügung nicht berührt.

II. Verordnungen des Ministeriums des Innern. a. Die Ausübung der den Polizeibehörden durch das Reichsstrafgesetz vorbehaltenen Zuständigkeiten betreffend. b. Die Ausgleichung der Kriegslasten betreffend. Zum Vollzug des Gesetzes vom 23. Dez. 1871, die Ausgleichung der Kriegslasten betreffend, wird verordnet:

Alle Anforderungen auf Grund des genannten Gesetzes müssen bei Vermeidung des Ausschusses unter Vorlage der erforderlichen Belege bis 1. März 1872 angemeldet werden, und zwar: a. die Liquidationen der Bewohner von Rebl in den Fällen des Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes bei der zum Vollzug des Reichsgesetzes vom 14. Juni 1871 bestellten Kommission; b. die Erbschaftsprüfung der Kreise (Art. 4 Abs. 1 des Ges.) bei den Kreisprüfungen; c. alle übrigen Anforderungen bei den Bezirksämtern. Nicht erforderlich ist die Anmeldung solcher bereits früher liquidirter Anforderungen, bezüglich derer bereits ein Anerkenntniß ausgestellt wurde, oder bis zum 1. Jan. 1872 keine Entschließung des Ministeriums des Innern ergangen ist.

c. Den Vollzug des Reichsstrafgesetzbuchs betreffend. d. Die Rinderpest betreffend. Die Verordnungen vom 30. Aug. und 8. Sept. 1870, die Rinderpest, namentlich das Verbot der Einfuhr von Vieh, thierischen Rohstoffen u. s. w. betr., treten vom 1. Jan. 1872 an der elsass-badischen Grenze, zunächst mit Ausnahme der Strecke von Neuenburg bis Weisweil, beide Orte eingeschlossen, außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, 8. Jan. Das heute erschienene Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 2 enthält an der Spitze eine landesherrliche Verordnung: Einige Aenderungen in der Organisation der Gerichte und Verwaltungsbehörden des Großherzogthums betreffend. Dieselbe enthält folgende Bestimmungen:

§ 1. Die Bezirksämter Radolfzell, Jestetten, Kenzingen, Gengenbach, Gernsbach, Vorberg und Walldürn werden aufgehoben. Der bisherige Bezirk Radolfzell wird mit dem von Konstanz, der bisherige Bezirk von Jestetten wird mit dem von Walldürn, der bisherige Bezirk von Gengenbach wird mit dem von Offenburg, der bisherige Bezirk von Gernsbach wird mit dem von Rastatt, der bisherige Bezirk von Vorberg wird mit dem von Tauberbischofsheim vereinigt. Von dem bisherigen Amtsbezirk Kenzingen werden die Gemeinden Amoltern, Endingen, Forchheim, Hecklingen, Riegel, Weisweil und Wühl dem Bezirke Emmendingen, die Gemeinden Bleichheim, Bombach, Broggingen, Herbolzheim, Kenzingen, Niederhausen, Nordweil, Oberhausen, Tutschfelden und Wagenstadt dem Amtsbezirke Ettenheim, von dem bisherigen Amtsbezirk Walldürn werden die Gemeinden Brezingen, Dornberg, Erfeld, Gerstfetten, Harbheim, Höpflingen, Rülfringen, Rüttelsdorf, Schweinberg, Bollmersdorf, Waldstetten dem Bezirke Wertheim, die Gemeinden Altheim, Gerolzahn, Kaltenbrunn, Reinhardtsachsen, Rippberg, Walldürn, Wittersdorf dem Bezirke Buchen, die Gemeinde Schwarzenbrunn dem Bezirke Tauberbischofsheim zugetheilt.

§ 2. Die Amtsgerichte Meersburg, Radolfzell, Jestetten, Kenzingen, Haslach, Gengenbach, Gernsbach, Philippsburg, Ladenburg, Neckar-

gemünd, Neckarbischofsheim, Gerlachshausen und Walldürn werden aufgehoben. Der Bezirk Meersburg wird dem Amtsgericht Ueberlingen, der Bezirk Radolfzell dem Amtsgericht Konstanz, der Bezirk Jestetten dem Amtsgericht Walldürn, der Bezirk Haslach dem Amtsgericht Wolfach, der Bezirk Gengenbach dem Amtsgericht Offenburg, der Bezirk Gernsbach dem Amtsgericht Rastatt, der Bezirk Philippsburg dem Amtsgericht Bruchsal, der Bezirk Ladenburg dem Amtsgericht Mannheim, der Bezirk Neckar-gemünd dem Amtsgericht Heidelberg, der Bezirk Neckar-bischofsheim dem Amtsgericht Sinheim, der Bezirk Gerlachshausen dem Amtsgericht Tauberbischofsheim zugetheilt. Die Gemeinden der Amtsgerichts-Bezirke Kenzingen und Walldürn werden nach Maßgabe des § 1, erstere den Amtsgerichten Emmendingen und Ettenheim, letztere den Amtsgerichten Wertheim, Buchen und Tauberbischofsheim zugetheilt.

§ 3. Die Kreisgerichte Billingen, Lörrach, Baden und Heidelberg werden aufgehoben. Von dem Bezirke des Kreisgerichts Billingen werden die Amtsgerichts-Bezirke Billingen und Donaueschingen dem Kreis- und Hofgerichte Konstanz, der Amtsgerichts-Bezirk Triberg dem Kreis- und Hofgerichte Offenburg zugetheilt. Der Bezirk des Kreisgerichts Lörrach wird dem Kreis- und Hofgerichte Freiburg, von dem Bezirke des Kreisgerichts Baden werden die Amtsgerichts-Bezirke Bühl und Achern dem Kreis- und Hofgerichte Offenburg, die Amtsgerichts-Bezirke Baden und Rastatt dem Kreis- und Hofgerichte Karlsruhe zugewiesen. Der Bezirk des Kreisgerichts Heidelberg wird dem Kreis- und Hofgerichte Mannheim zugetheilt.

§ 4. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1872 in Wirksamkeit.

(Der weitere Inhalt des Gesetzes- und Verordnungsblattes folgt morgen.)

Strasbourg, 3. Jan. (Sch. M.) So eben erfahren wir, daß die vorläufige Ernennung des Hrn. Julius Klein zum Mitglied der Verwaltungskommission des Straßburger Zivildispensals von dem Reichskanzleramt bestätigt worden. Diese Wahl ist nicht bedeutungslos. Das austretende Mitglied Aubry, Dekan der bisherigen Rechtsfakultät, gehörte zur ultramontanen Partei; Klein ist ein gemäßigter Republikaner. Ersterer leistete als Rechtsgelehrter unbestrittene Dienste; Klein hat während 7 Monaten, nach Riß, die Stadtverwaltung als Maire geleitet. Durch seinen Eintritt in die Hospitalkommission, die über ein beträchtliches Einkommen verfügt, erhält die liberale Seite eine Stimmenmehrheit.

Strasbourg, 4. Jan. (M.) Der zweitgrößte Fabrikort in Elsass-Lothringen ist Markirch im Ober-Elsass. Dort gibt es 2 Baumwollspinnereien, 2 Kalifabrikanten, 1 Kattundruckerei, 1 Fabrik für Walertuch, 36 Webereien (wovon eine allein 1800 Arbeiter in Seide, Wolle und Baumwolle beschäftigt), 19 Färbereien und 2 Bleichereien. Man zählt im Bezirk von Markirch 20- bis 25,000 Webstühle und 30- bis 40,000 Arbeiter. In Mülhausen im Fachse des Kattundruckes die Königin der industriellen Städte, so nimmt Markirch seinerseits in der Fabrikation von Geweben den ersten Rang ein. Die Hauptartikel, welche Markirch produziert, sind: Phantasiereisen und Nouveautés, letztere meist im sog. schottischen Genre; ferner gefärbte Wollstoffe für Röcke und Taschentücher; baumwollene, mit Wolle und Seide gemischte Gewebe und reine wollene Gewebe. Der Hauptabsatz der Markircher Artikel geht nach Algier, den übrigen französischen Kolonien und nach Italien; namentlich in letzterem Lande ist der Begehr derselben sehr groß. Vor kurzem wurde in Markirch nach dem Muster der in Mülhausen bestehenden „Société industrielle“ ein Industrieverein gegründet, der ähnliche Zwecke wie der letztere anstrebt.

Strasbourg, 6. Jan. Am 18. d., als dem Jahrestage der Proklamirung des Deutschen Kaiserreichs, wird ein Festball dahier abgehalten werden. Veranstalter desselben sind die H. v. Ernsthausen, Präsekt des Niederrheins, und Generalleutnant v. Hartmann, Festungskommandant. Listen zur Unterzeichnung liegen an mehreren namhaft gemachten Orten, z. B. dem Gouvernementsbureau, der Präsektur u. s. w. bis zum 10. d. einschließlich auf.

In Süddeutschland erscheinende Blätter ultramontaner Färbung enthalten die Nachricht, die Regierung sei bei Besetzung der Poststellen in Elsass-Lothringen parteiisch bezüglich der Konfession der Betreffenden verfahren, indem sie solche größtentheils mit Protestanten besetzt habe. Genauere deshalb gepflogene Nachforschungen haben indess ergeben, daß Dem nicht so ist, indem von den 44 seit der Einverleibung von Elsass-Lothringen in Deutschland überhaupt in Elsass-Lothringen angestellten Postoffizianten vier und zwanzig katholischer Konfession sind.

Reg., 3. Jan. (S. f. E.-Roth.) Die Volkszählung am 1. Dezember ergab für unsere Stadt die Zahl 51,407 einschließlich etwa 11,000 Mann Militär.

Stuttgart, 6. Jan. Die Kammer der Abgeordneten fuhr gestern in der Beratung der Bauordnung fort und gelangte bis zu dem Artikel 43, wird also, da das Gesetz 97 Artikel zählt, nach dem bisherigen Gang der Dinge immerhin noch die ganze kommende Woche in Anspruch nehmen, worauf dann ohne Zweifel die Etatsberatung wieder an die Reihe kommen wird. — Die Kammer der Standesherrn hatte in diesem Jahre noch keine öffentliche Plenarsitzung, wohl aber waren die Kommissionen thätig und soll der nächste Gegenstand der öffentlichen Sitzung die Beratung des von der andern Kammer bereits erlegigten Gesetzes über die religiösen Dissidentenvereine sein.

Heute hielt die Demokratie Württembergs hier eine Landesversammlung ab, um sich über ihr ferneres Verhalten zu verathen, nachdem die Delegirten vom Land über den Stand der Dinge für ihre Parteibestrebungen Bericht erstattet haben werden.

München, 6. Jan. Es wird in Abrede gestellt, daß die bayerische Regierung beabsichtige, die Kavalleriepferde künftig aus Norddeutschland zu beziehen. Es haben zwar in jüngster Zeit mehrere bedeutende bayerische Pferdehändler bezügliche Lieferungsanträge erhalten; der Grund für den jetzigen Pferdeankauf in Mecklenburg, Holstein und Dänemark dürfte aber darin zu suchen sein, daß hauptsächlich in Südbayern, besonders Niederbayern, alle diensttauglichen Pferde während des Feldzuges angekauft wurden, und es daher unmöglich ist, zur Zeit den höchst bedeutenden Bedarf in Bayern zu decken.

Kassel, 6. Jan. (Fr. J.) Der landständische Verwaltungsausschuß hat eine Gehaltsverbesserung der kommunalständischen Beamten nach drei Klassen von 25 bis 200 Thalern beschlossen.

Berlin, 6. Jan. Der „Reichsanzeiger“ publizirt die Gesetzesentwürfe betreffend die Einrichtung der Verwaltung sowie die Einrichtung der Forstverwaltung in Elsass-Lothringen.

Schweiz.

Luzern, 4. Jan. (Bund.) So eben hat der Große Rath fast einstimmig die Regierung ermächtigt, den Staatsvertrag mit Bern bezüglich Erstellung der Entlebucher Bahn zu unterzeichnen und auszuwechseln, falls dieser am nächsten Sonntag vom Berner Volke angenommen wird, obwohl im Berner Dekret die Aufnahme von Prioritätsaktien gestrichen wurde und im hiesigen Kanton nur für eine Linie über Ariens die geforderte halbe Million Gemeindebetheiligung gezeichnet ist. Luzern hat demnach in allen Theilen das gegebene Wort gehalten, ist sofort zur Ausführung bereit und am Kanton Bern liegt es nun, das wichtige Unternehmen ebenfalls zu sichern oder aber auf immer zu verunmöglichen.

Frankreich.

Paris, 6. Jan. Der Graf von St.-Ballier wird heute in Paris eintreffen. — Es geht das Gerücht, Duchatel werde seinen Antrag auf Verlegung der Regierung und Nationalversammlung nach Paris zurückziehen, sobald Victor Hugo zum Abgeordneten gewählt werde. — Ein Brief des Herzogs von Gramont dementirt das Gerücht, als habe er die Verantwortlichkeit für den Krieg auf Benedetti zu werfen gesucht.

Paris, 6. Jan. Die Akademie hat die Austrittserklärung des Bischofs Dupanloup abgelehnt. — Am 4. d. hielten die fünf Akademien des Instituts feierliche Sitzung behufs Vertheilung des von Napoleon III. gestifteten zweijährigen Preises von 20,000 Fr. Derselbe wurde Hrn. Guizot zuerkannt. Der Antrag, ihn Georges Sand zuzuwenden, fiel auf die energischen Angriffe des Hrn. Biot gegen diese „literarische Petrolaue“ zu Boden. Das letzte Mal hatte Thiers den Preis erhalten, denselben aber zu Stipendien verwendet. — Die Regierung und die betreffende Kommission scheinen nunmehr in der Frage der Armee-Reorganisation vollständig einig zu sein. — Sieben Erzbischöfe und Bischöfe haben eine Petition gegen den obligatorischen Unterricht an die Nationalversammlung gerichtet. Das wirkliche Ziel der Freunde des obligatorischen Unterrichts, sagen sie, sei: „in Frankreich die religiöse Gleichgiltigkeit und den Atheismus obligatorisch machen“.

Paris, 6. Jan. Vor der Kommission, welche die Handlungen der Regierung vom 4. Sept. zu prüfen hat, steht jetzt der Herzog von Gramont, und man ist natürlich sehr gespannt darauf, was dieser Hauptfaisur des Krieges zu Erläuterung der Thatfachen und zu seiner Rechtfertigung vorbringt. Was jedoch bis jetzt darüber verlautet, ist nur wenig und dabei höchst einseitig. Die Einen sagen gar, er habe sich geweigert, Enthüllungen zu machen, und werde um keinen Preis die hier obwaltenden Geheimnisse ausplaudern. Andere behaupten, er suche sich durch zwei englische Aktenstücke zu rechtfertigen, Schreiben der Vertreter Englands in Berlin und Paris aus den Tagen der Krisis

im Juli 1870. Aus dem ersten, einem Bericht des Lord Loftus an seine Regierung, soll hervorgehen, daß Preußen damals unter allen Umständen den Krieg gewollt habe (1), während Lord Lyons die Stimmung in den maßgebenden Kreisen von Paris so friedlich wie innerhalb einer Kammerhürde hinstelle. Am meisten wissen die „Presse“ und „Gaulois“ von den Aussagen Gramonts zu erzählen.

Dieselben waren ihnen zufolge darauf berechnet, glauben zu machen, daß die französische Regierung vom Beginn an eine friedliche Lösung des französischen Zwischenfalls herbeizuführen gesucht habe. Sie sei von der Idee ausgegangen, Preußen sich direkt bei der Zurücknahme der Hohenzollernschen Kandidatur beizugehen. Deshalb habe man zuerst verlangt, daß der König dem Prinzen Befehle, auf seine Bewerbung zu verzichten; während man später sich mit einem einfachen „Nein“ des Königs an seinen Neffen habe begnügen wollen. Auf die förmliche Weigerung des Königs habe man Benedetti in Ems angewiesen, vom König zu erlangen, daß er persönlich Frankreich die Verzichtleistung seines Neffen anzeige. Die Regierung hoffte und wünschte, in dieser königlichen Mitteilung eine indirekte Spur jener Mitwirkung zu finden, für welche sie vergebens eine klare Rundgebung nachgesucht hatte. Inzwischen trat die Verzichtleistung in einer Form und unter Umständen hervor, welche die Hoffnungen des französischen Kabinetts zu nichte machten. Am Abend des 12. Juli hatte man von Preußen noch nichts erlangt, und als die Regierung die Forderung einer Bürgschaft für die Zukunft aufstellte, geschah dies in Folge der eben gedachten Weigerungen, über deren Bedeutung sie sich keinem Zweifel hingeben konnte.

Wie die „Presse“ behauptet, sei es dem Herzog von Gramont schon in seiner ersten dreifachen Auseinandersetzung angefallen, den Nachweis zu führen, daß der Krieg lange von Berlin ausgegangen sei, ehe er noch von Frankreich erklärt werden würde. (1) Er habe auch die Anschuldigung, der Kommission des Gesandten Körpers damals unzuverlässige und falsche Informationen unterbreitet zu haben, siegreich zurückgewiesen. Der Herzog von Gramont habe über die Leitung der militärischen Vorgänge sich jeder Erklärung enthalten. Dafür sei er um so ausführlicher gewesen in der Aufzählung der Umstände, welche die Regierung in der Nacht vom 14. zum 15. Juli veranlaßt hätten, die friedlichen Entschlüsse, die noch am 14. Abends gefaßt worden waren, aufzugeben und am folgenden Tage mit der Forderung, die Reserve einzubereiten, vor die Kammer zu treten.

Nach dem „Gaulois“ wäre der Herzog in der zweiten Sitzung mit einem dicken Manuskript erschienen. In dieser Sitzung habe es sich darum gehandelt, die Kommissionsmitglieder glauben zu machen, daß Frankreich nicht leichtsinnig sich in den Krieg gestürzt habe, sondern auf die Allianz mehrerer Kabinette hätte rechnen dürfen. In dessen auf die Frage nach der näheren Bezeichnung dieser Kabinette blieb Hr. v. Gramont die Antwort schuldig. Er erklärte zwar, daß die Beweismittel für diese Allianzen, bzw. für ihre reelle Existenz, vorhanden seien, fügte aber hinzu, daß ihre Verzeigung unnütz wäre, weil ganz Europa wisse, was es davon zu halten habe. Er protestierte übrigens gegen die Theorie, welche neuerdings in Frankreich Eingang gefunden und nach welcher Botschafter und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, wenn sie ihren Posten verließen, allerhand Aktenstücke und Dokumente mit sich fortnehmen könnten, um sie zu selbstlichen Zwecken zu veröffentlichen. Der Herzog v. Gramont habe sogar ausgerufen, daß seine Zurückhaltung die Zukunft im Auge habe und daß sie für die Zukunft Frankreich Allianzen sichere.

Für deutsche Leser bedürfen diese angeblichen oder wirklichen Exhilarationen dieses traurigen Patrons kaum der Kritik.

Paris, 7. Jan. Der Bischof Dupanloup ist zum Präsidenten der Kommission für das Unterrichtsgezet gewählt worden. — Der „Univers“ veröffentlicht ein Schreiben des bekannten früheren Anti-Infallibilisten Mgr. Maret, Bischof von Sura, an den Erzbischof von Paris, worin dem Letzteren aus Auftrag mitgeteilt wird, daß die Pariser theologische Fakultät in ihrer Sitzung vom 27. v. M. in den Akten ihrer Beratungen die Zustimmung ihrer Mitglieder zu den Dekreten des vatikanischen Konzils, und namentlich zu dem Lehrsatze von der doktrinalen Unfehlbarkeit des Papstes verzeichnet hat.

Der „National“ bringt folgende Einzelheiten über den Verhaftungsbefehl, welcher gegen den bekannten General Gremer erlassen worden ist:

Während des Kriegs hatte Gambetta in Tours einen Gen. v. Serre im Kriegsministerium angestellt. Dieser gab dem General Gremer Befehl, einen ehrsamen Gewürzkrämer von Dijon Namens Arbinet unter der Anklage des Hochverrats und der Spionage, sowie des Eingetretenseins mit den Preußen zu verhaften. Der arme Teufel wurde auch sofort durch General Gremer handbrechtlich erschossen. Die Familie des Unglücklichen hat sich dabei nicht beruhigt und eine Untersuchung über die Ursachen dieser Hinrichtung verlangt. Hr. v. Serre ist städtisch und befindet sich in der Schweiz, von der man wahrscheinlich seine Auslieferung verlangt wird, und der General Gremer soll seinerseits den Gerichten die nötigen Aufklärungen über diesen Vorfall geben.

Verailles, 6. Jan. Es verlautet, daß der Finanzminister Pouyer Quertier nicht auf der Besteuerung der Rohstoffe bestehen werde; in diesem Falle würde die Nationalversammlung, nach der Genehmigung der Steuer auf die Mobilienwerte, wahrscheinlich die zur Herstellung des Gleichgewichts des Budgets erforderlichen Zuschlagssteuern votieren.

Verailles, 6. Jan. Die Nationalversammlung beschloß in ihrer heutigen Sitzung, auf Bericht der Kommission für den Vorschlag: gewisse Blätter in Anklagezustand zu versetzen, die Regierung zu ermächtigen, gegen 10 Zeitungen wegen Beleidigung der Nationalversammlung das gerichtliche Verfahren einzuleiten. — Der Beginn der Diskussion über die Steuer auf Mobilienwerte wurde von der Versammlung in Uebereinstimmung mit der Regierung auf Montag festgesetzt.

Großbritannien.

London, 6. Jan. Das heute Mittag über das Befinden des Prinzen von Wales ausgegebene offizielle Bulletin meldet: Die Genesung des Prinzen schreitet in jeder Beziehung befriedigend fort.

Türkei.

Konstantinopel, 6. Jan. Der Sultan hat die russisch-türkische Konvention wegen Legung eines Telegraphen-Kabels von Odessa nach Konstantinopel ratifiziert.

Badische Chronik.

Karlsruhe, 8. Jan. Das heutige Gesetz- und Verordnungsblatt bringt eine Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, durch welche 4 Kreis-, 13 Amtsgerichte und 7 Bezirksämter aufgehoben werden. Die Maßregel ist von solcher Bedeutung, daß eine Darlegung der Motive, welche im dringenden Interesse des Ganzen sie notwendig machten, geboten erscheint.

Die Notwendigkeit, den Organismus des öffentlichen Dienstes möglichst zu vereinfachen und die Zahl der Beamten nach Thunlichkeit zu verringern, ist längst in allen mit unsern Staatsverhältnissen vertrauten Kreisen anerkannt. Auch die Thronrede, mit welcher Sr. Königl. Hoheit der Großherzog den gegenwärtigen Landtag eröffnet hat, weist darauf hin, und die in derselben ausgesprochene Anschauung hat in den Adressen beider Kammern volle Zustimmung und Befestigung gefunden. Die gesteigerten Ansprüche an die finanziellen Kräfte des Landes, wie sie einerseits durch die Leistungen an das Reich für die von demselben gewährten Güter des äußeren und innern Staatslebens, andererseits durch die unvermeidliche Erhöhung des innern Staatsaufwandes bedingt werden, machen es zur Pflicht, auf jede mögliche Ersparnis bedacht zu sein. Die Uebernahme verschiedener, bisher den Einzelstaaten obliegenden Funktionen durch das Reich machte die Aufhebung zweier Ministerien (der auswärtigen Angelegenheiten und des Kriegs) möglich. Die innere Centralverwaltung ist bereits durch den Wegfall zweier Centralstellen (Obermedizinalrath und Katasterdirektion) vereinfacht, und sicher wird die Regierung, wie die Dinge allmählig weiter reifen, auf diesem Wege fortzuschreiten. Auch die Kreis- und Bezirksbeamtungen sind, im Anschluß an ältere Zustände, zahlreicher, als es nach den heutigen Verhältnissen im Interesse des öffentlichen Dienstes geboten, ja in gewissem Sinne mit demselben vereinbar ist. Auch hier muß also die gleiche Rücksicht der Vereinfachung und der Ersparnis zur Aufhebung der als entbehrlich sich darstellenden Stellen führen. Und die Ersparnis, welche aus den in Frage stehenden Veränderungen sich ergeben wird, ist keine unbedeutende; sie wird nach vollständiger Durchführung der neuen Einrichtungen 90 bis 100,000 fl. jährlich betragen.

So wünschenswert aber jede Entlastung der Staatskasse ist und so sehr es in der Pflicht einer jeden Regierung gelegen ist, darauf hinzuwirken, so darf doch dieser Gesichtspunkt nie der allein maßgebende sein. Würden durch die Aufhebung einer Anzahl von Amtsstellen auch lediglich nur die lokalen Interessen der betreffenden Orte berührt, so können auch diese von der Gesamtheit, welcher sie angehören, eine billige Berücksichtigung beanspruchen. Es ist aber überdies gar nicht in Abrede zu stellen, daß außer den unmittelbar betroffenen Orten auch die entsprechenden Kreise und Bezirke wenigstens theilweise dadurch eine gewisse Unbequemlichkeit erleiden, daß ihre Bewohner in Zukunft etwas entferntere Amtsstellen aufsuchen haben, und neben allem Dem darf der Gewinn, welchen die Gesamtheit daraus zieht, daß an möglichst zahlreichen Orten des Landes eine gewisse Selbstständigkeit und Regsamkeit des geistigen Lebens gefördert und erleichtert wird, nicht gering geschätzt werden. Aber trotz allem Dem sind doch die Gründe, welche für Verringerung der Zahl der Amtsstellen sprechen, selbst abgesehen von dem finanziellen Gesichtspunkt, die weit überwiegenden.

Was zunächst die 4 aufzuhebenden Kreisgerichte zu Billingen, Bruch, Baden und Heidelberg betrifft, so war bekanntlich ursprünglich bei Einführung der jetzigen Gerichtsverfassung mit Kollegialgerichten erster Instanz, die Errichtung von nur 7 Kreisgerichten, eben diejenigen, die auch jetzt fortbestehen sollen, beabsichtigt. Von dieser Unterstellung war bei den verschiedenen Vorarbeiten und Entwürfen die Regierung im Jahr 1861, ebenso bei der Vorlage der Gerichtsverfassung an die Kammern im Jahr 1862 ausgegangen, und diese letzteren hatten derselben mit der Modifikation sich angeschlossen, daß sie der Regierung die Errichtung von im Ganzen 7-9 Kreisgerichten anheimgaben. Erst ganz zuletzt entschloß man sich, neben den 5 vollständigen Kreis- und Hofgerichten 6 kleinere Kreisgerichte zu errichten, hauptsächlich um bei dem ersten Uebergang von dem System der Einzelrichter zu dem der Kollegialgerichte die Gerichtsbezirke nicht allzu sehr über das bisher gewohnte Maß auszudehnen und die (übertriebenen) Bedürfnisse der Bevölkerung vor den Unbequemlichkeiten großer Gerichtsprengel zu schonen. Man ist bei dem Uebergang von Einzelrichtern zu Kollegialgerichten in den meisten Staaten aus den gleichen Gründen in gleicher Weise verfahren, ging aber auch fast überall nach einiger Zeit zu größeren Gerichtsbezirken über. Die Erfahrung zeigte nämlich bald, daß damit für die Rechtsuchenden weitaus nicht die Unbequemlichkeiten verbunden sind, welche bei der Neuheit der Errichtung gefürchtet worden, und die mit dem System der Kollegialgerichte verbundenen wohlthätigen Wirkungen können der Natur der Sache nach in ihrer vollen Ausdehnung nur bei stärker besetzten Gerichtshöfen, die dann wieder größere Gerichtsbezirke voraussetzen, sich geltend machen. Kollegialgerichte, welche außer dem Vorsitzenden nur aus je 2 bis 3 Mitgliedern bestehen, um welche sich wegen ihres beschränkten Geschäftsstandes ein durch Zahl und Lichtigkeit imponirender Anwaltsstand nicht sammeln kann, sind auch bei dem redlichsten Bemühen ihrer Mitglieder nicht im Stande, ihrer hohen Aufgabe zu genügen, sie können nicht auf die Dauer geistig bedeutende Centren

für die wissenschaftliche Pflege des Rechts sein. Kommt dann noch hinzu, daß solche kleine Gerichte, deren Mitgliederzahl so lange sie bestehen, nicht vorrindert werden kann, da zu jedem Urtheil 3 Richter mitwirken müssen, nicht vollständig beschäftigt sind, daß also durch ihre Verschmelzung mit größeren Gerichtshöfen eine Anzahl richterlicher Beamten erspart werden kann, so ist wohl über die Zweckmäßigkeit einer solchen Verschmelzung ein Zweifel nicht mehr möglich.

Bekanntlich ist der Entwurf einer gemeinsamen deutschen Zivilprozessordnung nahezu vollendet; ebenso haben bereits die Vorarbeiten für eine gemeinsame Strafprozessordnung begonnen; beide bedingen notwendig eine gewisse Gemeinsamkeit wenigstens in den Grundzügen der deutschen Gerichtsverfassung. Man kann einsehen, wie alle Einzelheiten derselben dahingestellt sein lassen; jedenfalls ist es schon jetzt gewiß und nach Lage der Verhältnisse unvermeidlich, daß sie auf die größtmögliche Einfachheit abzielen und daß zu derselben kleine und schwach besetzte Kreisgerichte in der Art der jetzt aufzuhebenden nicht passen werden. So erscheint die Aufhebung einiger kleiner Kreisgerichte und deren Verschmelzung mit größeren Gerichtshöfen, wie sie jetzt ohne jede Aenderung der bestehenden Gerichtsverfassung vollzogen werden kann, nur als Einleitung und Vorbereitung einer in ganz kurzer Zeit doch eintretenden Aenderung von gleicher Richtung. Auch in dem neu erworbenen, uns benachbarten Reichsland, dessen Bevölkerungszahl etwas größer ist als die Badens, und dessen geographische Konfiguration mit unserm Lande eine gewisse Ähnlichkeit hat, sind nur 6 Landgerichte errichtet, während hier 7 Kreisgerichte bestehen bleiben sollen.

Wie die Zahl der Kreis-, so ist auch die der Amtsgerichte einer Verminderung fähig und im Interesse des Dienstes bedürftig. In mehreren der bestehenden Amtsgerichtsbezirke ist der Amtsrichter durchaus nicht genügend beschäftigt, andere bieten zu viele Arbeit für einen, zu wenig für zwei Richter. Es ist deshalb eine rationellere Abgrenzung dieser Bezirke geboten, und es liegt sehr im Interesse der Rechtspflege, möglichst vielen Amtsgerichten solche Bezirke zuzuweisen, daß bei denselben zwei Personen volle Beschäftigung finden; die Möglichkeit gegenseitiger Anweisung, Belegung, Unterstützung und Vertretung, die bei dem sofort stehenden Richter wegfällt, ist nicht nur für die Personen, sondern im gleichen Maße auch für die dienstlichen Interessen von höchstem Werth. Aus diesen Erwägungen werden von 66 zur Zeit bestehenden Amtsgerichten 13 aufgehoben, und es wird zunächst nur ein einziges Amtsgericht, Borsberg, an einem Orte bestehen, der nicht zugleich Sitz eines Bezirksamtes ist; dieses Amtsgericht mußte erhalten bleiben, um den Bewohnern des Bezirks, die mit dem Amtsgericht weit mehr als mit dem Bezirksamt zu verkehren haben, allzu große Unbequemlichkeiten zu ersparen. Die Aufhebung einer Anzahl von Amtsgerichten ermöglicht auch die Zahl der Amtsrichter, welche schon im Lauf der letzten Jahre durch Reduktionen bei mehrfach bestetzten Amtsgerichten um 11 vermindert wurde, noch weiter zu verringern, was nicht nur finanziell vorteilhaft, sondern auch insofern erwünscht ist, als eine nunmehr 7jährige Erfahrung gezeigt hat, daß es dem Lande schwer fallen würde, so viele juristisch gebildete, tüchtige Beamte auf die Dauer zu stellen, als nach den bisherigen Einrichtungen nötig wären.

Endlich werden von den zur Zeit bestehenden 59 Bezirksämtern aus den gleichen Gründen, wie sie für die Aufhebung einer Anzahl von Amtsgerichten ausgeführt wurden, sieben aufgehoben. Es wird damit nur auf dem Weg fortgeschritten, auf welchem sich unsere Aemterverfassung seit länger als einem halben Jahrhundert bewegt. Die stets fortschreitende Verbesserung der Kommunikationsmittel nicht minder wie die inerte Vereinfachung der Staatsverwaltung führen ganz naturgemäß dahin, die einzelnen Amtsbezirke zu vergrößern und ihre Zahl entsprechend zu vermindern. In dieser Richtung wirkt namentlich auch die durch die neueren Gesetze begründete Mitwirkung der Bürger bei den Geschäften der Staatsverwaltung. Die Bezirksräthe, deren Mitglieder als Einzelne eine hoffentlich immer weiter sich ausbreitende Thätigkeit in ihren Bezirken üben, erleichtern es, den Amtsbezirken eine größere Ausdehnung zu geben; sie machen eine solche aber auch wünschenswerth, um für die wichtigen Dienste immer mit Sicherheit eine größere Anzahl tüchtiger Männer finden zu können. Im Vergleich zu den meisten andern deutschen Staaten bleiben unsere Amtsbezirke auch nach Durchführung der jetzt eintretenden Aenderungen immer noch verhältnißmäßig klein, und es ließen sich gewichtige Gründe dafür geltend machen, wenigstens die Mehrzahl der Amtsbezirke so auszudehnen, daß sie je zwei Beamten volle Beschäftigung gewähren. Eine derartige Bezirksvertheilung würde aber allzu tief in alte liebgewonnene Ueberlieferungen einschneiden und jedenfalls könnte sie nicht ausgeführt werden, ohne die Kreise zu alteriren, die erst seit 7 Jahren bestehen und an denen zu ändern heute jedenfalls zu früh wäre. So hat man sich auf die innerhalb der bestehenden Kreiseintheilung möglichen Aenderungen der Amtsbezirke beschränkt und nur solche Bezirksämter aufgehoben, die ohne nebenswerthe Belästigung der Bevölkerung wegfallen können und deren Verschmelzung mit den Nachbarbezirken zweckmäßig ist, wie auch die Verhältnisse sich weiter entwickeln mögen.

Die Orte, welche die eine oder die andere der eingehenden Amtsstellen verlieren, erleiden damit einen Verlust; das werden sie, im Augenblick sogar wahrscheinlich stärker als in der That begründet ist, empfinden, es wäre ein vergeblicher Versuch, es ihnen in Abrede stellen zu wollen. Aber die getroffenen Aenderungen sind nicht bloß für das Ganze finanziell vorteilhaft und an sich zweckmäßig und eine Verbesserung der bestehenden Einrichtungen, sondern es wird sich auch das Opfer für die Einzelnen als ein sehr geringses herausstellen. Einzelne der in Betracht kommenden Orte stehen allem städtischen und gewerblichen Leben so

Donnerstag den 11. Jan. wird ausgegeben:

Die Deutsche Gewerbeordnung und die zu deren Einführung und Vollzug im Großherzogthum Baden erlassenen Gesetze und Verordnungen, nebst Erläuterungen, Verweisungen und Auszügen aus den sonstigen landesgesetzlichen Bestimmungen über das Gewerwesen.

Nach amtlichen Quellen bearbeitet von L. Turban, Ministerialrath im Großh. Bad. Handelsministerium. Preis 48 Kr.

Die vorstehende Ausgabe der Deutschen Gewerbe-Ordnung hat sich zum Zweck gesetzt, sowohl den zur Ausführung dieses Gesetzes berufenen Staats- und Gemeindebehörden als auch dem gewerbetreibenden Publikum eine vollständige und wohlgeordnete, dabei aber möglichst kurze und dem unmittelbaren praktischen Bedürfnis genügende Zusammenstellung und Erklärung aller von jetzt an das Gewerwesen in Baden normirenden Vorschriften zu geben, wie dies seiner Zeit in der von demselben Herrn Verfasser besorgten und allgemein geschätzten Ausgabe des Gewerbegesetzes vom Jahr 1862 geschehen ist. Zu diesem Zwecke erscheint hier nicht bloß ein getreuer Abdruck des Textes der Deutschen Gewerbe-Ordnung, des Badischen Einführungsgesetzes vom 21. Dezember v. J. und der Bad. Vollzugsverordnung vom 26. desselben Monats, sondern auch der Text der sonstigen auf das Gewerwesen bezüglichen und künftig bei uns maßgebenden Reichsgesetze und Verordnungen, sowie derjenigen älteren landesgesetzlichen Bestimmungen, welche neben den neuen Gesetzen fortan noch in Geltung bleiben.

Karlsruhe. G. Braun'sche Hofbuchhdlg.

Bei Walsch & Vogel in Karlsruhe ist erschienen: Die deutsche Gewerbeordnung mit dem Großh. Bad. Einführungsgesetz v. 21. Dez. 1871 und der Vollzugsverordnung zur Deutschen Gewerbeordnung im Großherzogthum Baden vom 26. Dez. 1871. In Umschlag geheftet 36 Kr.

Die Militär-Erfas-Instruktion nebst Ausführungsbestimmungen. In Umschlag geheftet 2 fl. §. 643. §. 621. 1. Karlsruhe.

C. G. Frey, Hof-Wildpretpächer, empfiehlt von heute ab wieder frisch geschossenes Schwarzwildpret aus Großherzogl. Wildparke. Bei Abnahme von ganzen Schweinen ungebrannt 20 Kr. pr. 1/2 Kilo, gebrannt 22 " im Detail 24 "

Vermischte Bekanntmachungen. §. 629. Nr. 89. Karlsruhe.

Bekanntmachung. Die Anstellung von Brückenarbeitern bei der Schiffbrücke zu Rehl betr. Bei der Schiffbrücke zu Rehl können sofort einige Brückenarbeiter, vorerst zwar nur in provisorischer Weise, aber mit dem für die händigen Brückenarbeiter festgesetzten Gehalte von jährlich 460 fl. nebst 30 fl. Weihnachtsgeldzahlung Anstellung finden. Bei dieser Anstellung wird vorzugsweise auf gediente Militärs aus dem Pionier-Corps, welche den Gewerben der Schiffbauer, Zimmerleute, Schreiner und Schiffer angehören, und welche während ihrer Brückenzeit den Übungen im Brückenbau angewöhnt haben, im Uebrigen einer guten Gesundheit und einer guten Conduite sich erfreuen, Rücksicht genommen werden.

Bewerber um die gedachten Stellen haben längstens binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Direktion ihre Gesuche einzureichen und den letzteren anzuschließen: Einen Geburtschein, einen Heimathschein, den Militärabschied; ein Zeugnis des Amtsarztes über Gesundheit und Körperbeschaffenheit; Zeugnisse ihrer Dienstherren, falls sie bei solchen gearbeitet haben; ein Zeugnis der Ortsbehörde über jetzigen Aufenthaltsortes über Nüchternheit und Betragen. Karlsruhe, den 6. Januar 1872. Großh. Zoll-Direktion. Schmidt. Hemberger.

Prospectus.

Dollars 4,000,000.

Anleihe der Stadt Washington

Columbia, Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Kapital rückzahlbar in gesetzlicher Währung der Vereinigten Staaten am 1. Juli 1891,

Zinsen zu 6% halbjährlich in Gold frei von Steuer

am 1. Januar und 1. Juli jedes Jahres bei der First National-Bank in New-York zahlbar.

Durch Kongressakte vom 21. Februar 1871 ist der Distrikt Columbia, welcher aus den Städten Washington, Georgetown und der County of Washington besteht, ermächtigt worden, zu Verbesserungs- und Verschönerungszwecken der Haupt- und Kongressstadt Washington eine Anleihe, welche jedoch 5% des auf 190 Millionen Dollars taxirten steuerpflichtigen Mobil- und Immobilien-Vermögens nicht übersteigen darf, aufzunehmen. Demzufolge hat die Distriktregierung eine Anleihe von 4,000,000 Dollars beschloßen, welcher Betrag durch allgemeine Volksabstimmung vom 24. November 1871 die gesetzliche Sanction erhalten hat.

Der Distrikt Columbia hat nach den neuesten Aufnahmen 175,000 Einwohner, wovon auf die Bundeshauptstadt Washington, welche im Jahre 1860 nur 64,000 Einwohner zählte, 109,200 entfallen und ist die Bevölkerung in steter Zunahme begriffen. Die Administration steht in Gemäßheit der Kongressakte vom 21. Februar 1871 direkt unter dem Kongresse der Vereinigten Staaten und einem von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten ernannten Gouverneur.

Washington ist der Sitz sämmtlicher oberster Regierungsbehörden, und die Residenz aller bei der Regierung der Vereinigten Staaten akkreditirten Gesandten und Bevollmächtigten aller Nationen.

Abgesehen von den durch diese ermittelte Stellung der Gläubiger gewährten Garantien, ist die Finanzlage des Distrikts Columbia und der Stadt Washington eine äußerst günstige, indem nach einer offiziellen Aufnahme vom 31. Mai 1871 die Städte Washington, Georgetown und die County of Washington eine Gesamtschuldenslast von nur 3,090,492 Dollars 77 Cent haben, welcher Summe ein steuerbares, unbewegliches und bewegliches Vermögen von 190 Millionen Dollars gegenüber steht, wovon 30 Millionen steuerpflichtiges Eigenthum der Regierung der Vereinigten Staaten ist. Die jährlichen Steuererträge betragen sich auf 1,600,000 Dollars, außer derjenigen Summe, welche die Regierung der Vereinigten Staaten beiträgt. Die Distriktregierung hat demzufolge die Absicht, die Anleihe von 4,000,000 Dollars zu beantragen, welche der Kongress für die kommunalen Zwecke der Stadt Washington genehmigen wird, und spricht sich hiedurch folgendermaßen aus:

Distrikt Columbia.

Gemäß den Bestimmungen des am 21. Februar 1871 passirten Kongress-Gesetzes wurde eine Territorial-Regierung in dem Distrikt Columbia organisiert. Ihre Ergebnisse haben bis jetzt die Erwartungen ihrer Fürsprecher vollständig verwirklicht. Unter der Leitung der Territorial-Beamten ist ein System von Verbesserungen eingeletzt worden, mittelst dessen Washington auf dem besten Weg ist, eine solche Stadt zu werden, wie es die Hauptstadt der Nation zu sein verdient. Da die Bürger des Distrikts sich von freien Sünden zu einem großen Betrage besteuert haben, um zu der Verschönerung des Regierungssitzes beizutragen, so empfiehlt sich liberale Appropriationen seitens des Kongresses, damit die Regierung ihren gerechten Antheil an den Kosten tragen möge, ein umsichtiges Verbesserungs-System auszuführen.

Wenn hiernach die politische und finanzielle Lage der Stadt Washington bezüglich der Solidität dieser Anleihe alle Garantien bietet, so wird den Gläubigern dadurch ein weiterer bedeutender Vortheil eingeräumt, daß durch Gesetz vom 19. August 1871 eine regelmäßige Amortisation dieser Bonds verfügt und eine besondere Kommission, bestehend aus 4 vom Gouverneur ernannten Beamten, mit der Ausführung dieser Maßregel beauftragt worden ist. Die betreffenden Bestimmungen sind auf jedem Bond vorgebrucht.

Die Bonds sind in Stücken von Dollars 1000, 500, 100 und 50 ausgefertigt und lauten auf Inhaber. Die Subscription auf vorerwähnte Dollars 4,000,000 findet bei nachstehenden Bankhäusern

- Dassavant & Co. in Basel, Marcuard & Co. in Bern, Deutsche Nationalbank in Bremen, Eduard Kölle, G. Müller & Cons. in Karlsruhe, Seligmann & Stettheimer Oesterreichisch-Deutsche Bank in Frankfurt a. M., A. Chenevière & Co. in Genf, Lombard Odier & Co. in Genf, Paccard & Co. Anglo-Deutsche Bank in Hamburg, Leipziger Vereinsbank in Leipzig, W. Kahn Söhne in Mannheim, Bayerische Vereinsbank in München, Merck Christian & Co. in München, Mayer Kohn in Nürnberg, J. Em. Wertheimer in Nürnberg, Seligman Frères & Co. in Paris, Königl. Würtemb. Hofbank in Stuttgart, Stuttgarter Bank Bank in Winterthur,

am 10. und 11. Januar 1872 statt, und zwar zum Course von 91 1/2% (der Dollar = 2 1/2 fl. f. W.) für das Kapital und die vom 1. Januar 1872 bis zum Tage des Bezugs laufenden Stückzinsen.

Im Ueberziehungsfalle bleibt verhältnismäßige Reduktion vorbehalten. Bei der Zeichnung sind 10 % des gezeichneten Nominalbetrags baar oder in Cours habenden Wertpapieren als Depot bis zur Uebernahme der Stücke zu hinterlegen. Die Bonds, oder bis zu deren Eintreffen die solche vertretenden Interimsscheine, sind vom 24. bis 31. Januar 1872 gegen baare Zahlung des ausmachenden Betrages bei den betreffenden Zeichnungsstellen in Empfang zu nehmen. Die auf diese Anleihe Bezug habenden Aktienstücke, sowie Originalbonds liegen bei den sämmtlichen Zeichnungsstellen zur Einsicht auf.

Frankfurt a. M., 5. Januar 1872.

Seligmann & Stettheimer. Oesterreichisch-Deutsche Bank.